

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2011 (Brem. ABl. S. 1223) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 20. Juli 2011 (Brem. ABl. S. 1244) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 4. Juli 2016 (Brem. ABl. S. 607)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung  
inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat  
des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften)**

**am 4. Juli 2016**

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs" geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

**Prüfungen**

Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- b) eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

#### § 4

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer denen, die im § 6 für das Modul Bachelorarbeit genannt sind.

#### § 6

### **Modul Bachelorarbeit**

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 30 CP nachzuweisen. Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und das Begleitseminar im Umfang 3 CP. Das Begleitseminar wird mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen, das gesamte Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

#### § 7

### **Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

#### § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.6 „Kunst, Medien, Ästhetische Bildung“ zur Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs" tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs" an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

**Tabelle 1: Studienverlaufspläne**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

**1a) für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach, d.h. 51 CP inkl. mind. 12 CP Fachdidaktik (FD)**

Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.

<b>Großes Fach</b> Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.						<b>Σ Großes Fach</b> <b>51 CP inkl. mind. 12 CP FD</b>
3. Jahr	6. Sem.	M14 Bachelorarbeit (12 CP)+ Fachdidaktik (Begleitseminar) (3 CP) 15 CP/WP/KP	M11 Fachdidaktik (3CP) und künstlerische Praxis (3CP) 6 CP/P/MP			15 CP
	5. Sem.	<b>Mit Bachelorarbeit:</b> M10b Fachdidaktik 6 CP/WP/MP	<b>Ohne Bachelorarbeit:</b> M10 Fachdidaktik 9 CP/WP/MP			
2. Jahr	4. Sem.	M7 Künstlerische Praxis II 9 CP/P/MP	M8 Kunst – Medien – Ästhetische Bildung 9 CP/P/MP			18 CP
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.	M1 Einführung 9 CP/P/MP*	M3 Künstlerische Praxis I 9 CP/P/MP*			18 CP
	1. Sem.					

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, KP = Kombinationsprüfung, MP = Modulprüfung;

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“

**Tabelle 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule für das große Fach**

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
	Modul 10	9	MP		1 PL
	Modul 10b	6	MP		1 PL
	Modul 14	15	KP		1 PL, 1 SL

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung; TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

**1b) für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach, d.h. insgesamt 24 CP inkl. 9 CP Fachdidaktik (FD)**

Kleines Fach				∑ Kleines Fach 24 CP inkl. 9 CP FD
3. Jahr	6. Sem.			6 CP
	5. Sem.		M10b Fachdidaktik 6 CP/P/MP	
2. Jahr	4. Sem.	M8b Kunst-Medien- Ästhetische Bildung 6 CP/P/MP	M10c Fachdidaktik 3 CP/P/MP*	9 CP
	3. Sem.			
1. Jahr	2. Sem.	M3 Künstlerische Praxis I 9 CP/P/MP*		9 CP
	1. Sem.			

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, MP = Modulprüfung;

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“